





## Synopse zur Satzungsänderung

	<b>Satzung vom Nov. 2014</b>	<b>Satzungsänderung vom Mai 2025</b>
		<b>neu</b>
<b>(1)</b>	[ <i>Es gibt keine Vorbemerkung</i> ]	<p style="text-align: center;"><b>Vorbemerkung</b></p> <p>Bei der Nennung von Personengruppen oder Funktionsträgern sind stets Personen jeglichen Geschlechts gemeint.</p>
<b>(2)</b>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Gemeinnützigkeit</b></p> <p>[...] Die Mitglieder der Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Der Geschäftsführende Vorstand kann hiervon abweichend auch für die Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB eine angemessene Vergütung beschließen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Gemeinnützigkeit</b></p> <p>[...] Die Mitglieder der Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Der Geschäftsführende Vorstand kann hiervon abweichend für die Mitglieder <i>des Turnrates und berechnigte Personen eine angemessene Vergütung beschließen, und zwar im Sinne von § 26 BGB beziehungsweise im Sinne von §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale).</i></p>
<b>(3)</b>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung</b></p> <p>[ § 14.8 nicht vorhanden ]</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung</b></p> <p>14.8 Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Beitragsleistungen einzelner Abteilungen in einer separaten »Gebührenordnung« detaillierter gefasst werden. Eine Gebührenordnung ist ergänzender Teil der Satzung.</p>



## Gebührenordnung zur Satzung vom Mai 2025

### § 1 Allgemeines

Die Gebührenordnung ist in dem Umfang, wie es die Mitgliederversammlung beschlossen hat, eine Ergänzung der Satzung des Vereins. Siehe § 14.8 der Satzung. Für verschiedene Abteilungen des Vereins sowie für einzelne Mitgliedergruppen können Gebühren oder Leistungen gefordert werden.

### § 2 Beitragsgrundbetrag

§ 2.1 Der Beitragsgrundbetrag ist der Mitgliedsbeitrag für jedes Mitglied. Einzelne Abteilungen können darauf einen Abteilungsaufschlag fordern.

§ 2.1.1 Der Beitragsgrundbetrag beläuft sich ab dem 1. Juli 2025 auf monatlich

	BG	vor + jetzt mehr
Mitglied bis 14 Jahre:	9,50 E.	[8,20 + 1,30]
Mitglied ab 15 Jahre:	11,00 E.	[9,50 + 1,50]
Familie mit 3 Personen:	24,00 E.	[23,20 + 0,80]
Familie ab 4 Personen:	27,00 E.	[26,70 + 0,30]

### § 3 Abteilung Baseball / Softball

§ 3.1 Mitglieder der Abteilung Baseball/Softball des Vereins, die als Sportler an Wettbewerben teilnehmen, sind »Aktive Sportler«.

§ 3.2 Mitglieder der Abteilung Baseball/Softball des Vereins, die nicht als Sportler an Wettbewerben teilnehmen, sind »Nicht-Aktive Sportler«. Als solche sind sie von der Verpflichtung zur Leistung von Arbeitsstunden befreit.

§ 3.3 »Aktive Sportler« verpflichten sich, jährlich eine bestimmte Anzahl an Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Die Arbeitsstunden sind im Zeitraum von März bis März des Folgejahres zu erbringen – Beginn ist das Jahr 2026. Als typische Beispiele für die Ableistung von Arbeitsstunden sind der Auf- und Abbau bei Vereinsveranstaltungen, Dienste bei Veranstaltungen, Catering bei Spielen oder Platzarbeiten wie das Pflegen des Spielfelds oder das Aufräumen von Vereinsgeländen und Unterstellräumen zu nennen.

§ 3.3.1 Die Arbeitsverpflichtung der Altersgruppe 4–7 Jahre entfällt.

§ 3.3.2 Die Arbeitsverpflichtung beträgt für die Altersgruppe der 8- bis 12-Jährigen 8 Stunden. Die Arbeitsstunden können auch von anderen Vereinsmitgliedern übernommen werden.

§ 3.3.3 Die Arbeitsverpflichtung beträgt für die Altersgruppe der 13- bis 16-Jährigen 8 Stunden, die eigenständig erbracht werden müssen.



- § 3.3.4 Die Arbeitsverpflichtung beträgt für die Altersgruppe ab 17 Jahre 16 Stunden, die eigenständig zu leisten sind.
- § 3.3.5 Es besteht kein Anspruch auf Entgelt zuviel geleisteter Arbeitsstunden.
- § 3.3.6 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines »Aktiven Sportlers« wird das geforderte Arbeitspensum anteilig berechnet.
- § 3.3.7 Nicht geleistete Arbeitsstunden können nach Ablauf der Leistungszeit als Geldwert eingezogen werden. Dabei ist sich am geltenden gesetzlichen Mindestlohn zu orientieren.
- § 3.3.8 Den Verantwortlichen der Abteilung Baseball/Softball obliegt die Ausschreibung der Arbeiten sowie die Kontrolle der Ableistungen.
- § 3.4 Die monatlich fälligen Mitgliedsbeiträge aus der Vereinszugehörigkeit betreffen gleichermaßen »Aktive Sportler« wie »Nicht-Aktive Sportler« der Abteilung. Die Beiträge setzen sich zusammen aus dem Beitragsgrundbetrag zuzüglich des Abteilungsaufschlags.
- § 3.4.1 Der Abteilungsaufschlag für Baseball/Softball beläuft sich ab dem 1. Juli 2025 auf monatlich:

Mitglied bis 14 Jahre:	2,60 E.
Mitglied ab 15 Jahre:	7,00 E.
Familie mit 3 Personen:	16,00 E.
Familie ab 4 Personen:	18,00 E.

- § 3.4.2 Der Mitgliedsbeitrag für Baseball/Softball setzt sich zusammen aus dem Beitragsgrundbetrag (§ 2 der Gebührenordnung) und dem Abteilungsaufschlag (§ 3.4.1) und beträgt ab dem 1. Juli 2025 monatlich:

	MB	BG + AAB	vor + jetzt mehr
Mitglied bis 14 Jahre:	12,10 E.	[9,50 + 2,60 ]	[10,45 + 1,65]
Mitglied ab 15 Jahre:	18,00 E.	[11,00 + 7,00]	[15,50 + 2,50]
Familie mit 3 Personen:	40,00 E.	[23,20 + 16,00]	[36,20 + 3,80]
Familie ab 4 Personen:	45,00 E.	[27,00 + 18,00]	[42,45 + 2,55]

#### §4 Eltern-Kind-Sportangebot

- § 4.1 Eltern-Kind-Sport ist der Übungsbetrieb, bei dem, neben dem Kind, ein Elternteil oder eine Begleitperson aktiv am Übungsgeschehen teilnimmt.
- § 4.2 Um an dem Übungsbetrieb Eltern-Kind-Sport teilnehmen zu können, muss, neben dem Kind, ein Elternteil Mitglied des Vereins sein. Diese Regelung gilt ab dem 15. August 2025.

MB = Mitgliedsbeitrag Baseball  
 BG = Beitragsgrundbetrag  
 AAB = Abteilungsaufschlag Baseball  
 vor = vormals, aktueller Beitrag  
 jetzt mehr = geplante Mehrkosten